

Satzung des Elisabethenvereins Nabburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
Elisabethenverein Nabburg
- II. Er hat seinen Sitz in
Nabburg
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der caritativen Tätigkeit im Einzugsgebiet der Caritas-Sozialstation Nabburg lt. deren Satzung insbesondere die Mitfinanzierung der Kosten, die in der ambulanten Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienpflege anfallen.

Daneben wird der Vereinszweck durch die Mitarbeit und Integration in die örtliche Caritasarbeit unter anderem im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat und dem Kreis-Caritasverband verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- II. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
 - a) beim Tode eines Mitgliedes,
 - b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, zum Schluss eines Geschäftsjahres.

d) durch Ausschluss eines Mitglieds gem. Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Bei einem gegen den Ausschluss eingelegten Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den jeweils Vertretungsberechtigten aus.
- V. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- II. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Vereins ergehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- III. Zu den Sitzungen der Organe des Vereins können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Vorsitzende des Vorstandes.
- IV. Den Vorsitz bei den Sitzungen der Organe des Vereins führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- V. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.
- VI. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen Abstimmungen in den Organen des Vereins geheim erfolgen.
- VII. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 6 Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer.
- Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende soll der zuständige Ortspfarrer sein

- II. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.
- V. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, ihre Empfehlungen zu beachten und ist an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.
Der Vorstand hat insbesondere auch:
 - a) der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins zu berichten,
 - b) der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- VI. Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften, sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend, wobei eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- VII. Alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstandes gehen bei dessen Verhinderung oder wenn die Stelle des Vorsitzenden nicht besetzt ist, auf den stellvertretenden Vorsitzenden über. Im Innenverhältnis, also ohne Rechtswirksamkeit nach außen wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende auch nur dann nach § 6 VI tätig werden darf.
- VIII. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstermin ergehen.
- IX. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, anwesend sind.
- X. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- XI. Der Vorstand kann die Mitglieder des Vereins über das Vermögen des Vereins hinaus nicht verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgründen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Bekanntgabe im Pfarrbrief und der Tagespresse.
- IV. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- V. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes nach § 6 V,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer nach § 6 X,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nach § 6 III,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer nach § 6 X,
 - g) die Entscheidung über die Erweiterung der Tagesordnung nach § 7 IV,
 - h) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach § 4 V,
 - i) die entgeltliche Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Ziffer 3d
 - j) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden nach § 6 II,
 - k) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach § 8 I.,
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 8 I.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- I. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der kath. Kirchenstiftung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung tritt zum 20. April 2003 in Kraft.